

BGer 1B 43/2017 vom 8. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_43_2017

FR: TF 1B 43/2017 du 8 février 2017

IT: TF 1B 43/2017 del 8 febbraio 2017

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 08.02.2017 1B 43/2017 (1B_43/2017)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 08.02.2017 1B 43/2017 (1B_43/2017) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 08.02.2017 1B 43/2017 (1B_43/2017)

Strafverfahren | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1B_43/2017 {T 0/2}
Urteil vom 8. Februar 2017 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte Internationaler Verband
B._____, A._____, Beschwerdeführer, gegen Appellationsgericht Basel-Stadt, der
Präsident, Bäumleingasse 1, 4051 Basel. Gegenstand Strafverfahren, Beschwerde gegen die
Verfügung des Appellationsgerichts Basel-Stadt, der Präsident, vom 11. Januar 2017. In
Erwägung, dass der Präsident des Appellationsgerichts Basel-Stadt mit Verfügung vom 11.
Januar 2017 die Eingabe vom A._____, Internationaler Verband B._____, vom 5.
Januar 2017 samt Beilagen, da verspätet (die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage), aus dem
Recht gewiesen hat; dass A._____ namens und im Auftrag des internationalen
Verbandes B._____ gegen diese Verfügung des Appellationsgerichts Basel-Stadt mit
Eingabe vom 30. Januar 2017 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht führt,
welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer mit
seinen weitschweifigen und nicht sachbezogenen Ausführungen nicht ansatzweise darlegt,
inwiefern das Appellationsgericht die Eingabe vom 5. Januar 2017 in rechts- bzw.
verfassungswidriger Weise wegen Verspätung aus dem Recht gewiesen haben sollte; dass
die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106
Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht
einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde
im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass
angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens dem sinngemäss gestellten Gesuch um
unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen ist (Art. 64 BGG);
dass indessen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten
zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht
eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird
abgewiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem
Beschwerdeführer und dem Appellationsgericht Basel-Stadt, der Präsident, schriftlich
mitgeteilt. Lausanne, 8. Februar 2017 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Merkli Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.